S 6 KR 721/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KR 721/01
Datum	11.06.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Beklagte wird verpflichtet, dem KlÃ¤ger ein BlutgerinnungsmeÃgerÃ¤t "CoaguCheck-System" zur VerfÃ¼gung zu stellen.

Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger seine notwendigen auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r ein "CoaguChek-System" (Blutgerinnungs-MessgerÃ¤t).

Der KlÃ¤ger ist bei der beklagten Krankenkasse versichert. Er beantragte bei der Beklagten unter Vorlage eines Kostenvoranschlages und einer Ã¤rztlichen Bescheinigung der Gemeinschaftspraxis Dres. C. und C-X. die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die Beschaffung des Blutgerinnungs-MessgerÃ¤ts "CoaguChekSystem".

Mit Bescheid vom 7.2.01 (Bl. 12 Verwaltungsakte) lehnte die Beklagte die KostenÃ¼bernahme ab. Sie gab zur BegrÃ¼ndung an, laut Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Hessen (MDK) sei die

Therapiekontrolle bzgl. der gerinnungshemmenden Medikation in Form von Bestimmungen des relevanten Labor-Parameters durch den Behandler notwendig, ausreichend und wirtschaftlich.

Gegen diesen Bescheid legte der KlÃ¤ger am 7.3.01 (Bl. 13 Verwaltungsakte) Widerspruch ein. Diesen begrÃ¼ndete er damit, dass seine Blutgerinnungswerte nicht konstant blieben und nach vierwÃ¶chiger Kontrolle stÃ¤ndig reguliert werden mÃ¼ssten. Er benÃ¶tige daher das Blutgerinnungs-MessgerÃ¤t, damit er den Wert in kÃ¼rzeren AbstÃ¤nden selbst kontrollieren kÃ¶nne. Mit seinem Widerspruch legte der KlÃ¤ger eine Bescheinigung seines behandelnden Arztes, des Kardiologen Dr. D., vor, in der ausgefÃ¼hrt wird, dass der KlÃ¤ger lebenslange Marcumarbehandlung, bedingt durch ein groÃes Herzwandaneurysma, benÃ¶tige.

Den Widerspruch des KlÃ¤gers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 4.9.01 zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, zur PrÃ¼fung der Leistungsvoraussetzungen habe die Beklagte den MDK um eine Beurteilung gebeten. Der Gutachter des MDK sei in seiner Stellungnahme vom 1.2.01 zu dem Ergebnis gekommen, dass die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r ein CoaguChek-System nicht befÃ¼rwortet werden kÃ¶nne. Aufgrund des Widerspruchs des KlÃ¤gers sei der MDK erneut befragt worden. Die Zweitgutachterin habe in ihrer Stellungnahme vom 9.7.01 das Ergebnis der Erstbeurteilung bestÃ¤tigt, wonach die Bestimmung der Blutgerinnungswerte des KlÃ¤gers in der Praxis des den KlÃ¤ger behandelnden Arztes, gegebenenfalls in zweiwÃ¶chigem Abstand, wirtschaftlicher sei als eine selbstÃ¤ndige Bestimmung der Blutgerinnung durch den KlÃ¤ger zu Hause. Danach sei eine ausreichende und zweckmÃ¤Ãige Kontrolle durch den behandelnden Arzt sicher gestellt. Eine Ausstattung mit einem Blutgerinnungs-MessgerÃ¤t zu Lasten der Versichertengemeinschaft wÃ¼rde das MaÃ des Notwendigen im Sinne des Â§ 12 SGB V Ã¼berschreiten. Es sei grundsÃ¤tzlich wirtschaftlicher, wenn die erforderliche Kontrolle des Gerinnungswertes bei den entsprechenden VertragsÃ¤rzten durchgefÃ¼hrt werde.

Der KlÃ¤ger hat am 26.9.01 (Bl. 1 Gerichtsakte) Klage beim Sozialgericht Marburg erhoben. Der KlÃ¤ger trÃ¤gt vor, er kÃ¶nne die BegrÃ¼ndung der Beklagten im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit nicht nachvollziehen. Da er regelmÃ¤Ãig alle 4 Wochen den Arzt aufsuchen mÃ¼sse, um die Sicherstellung der MaÃnahmen fÃ¼r seine Krankheit zu gewÃ¤hrleisten, Ã¼berstiegen die damit verbundenen Kosten in der Gesamtsicht in erheblichem MaÃe die Kosten fÃ¼r ein "CoaguChek-System".

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Beklagte zu verpflichten, ihm ein Blutgerinnungs-MessgerÃ¤t "CoaguChek-System" zur VerfÃ¼gung zu stellen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt die vertragsÃ¤rztliche Kontrolle der Blutgerinnungswerte fÃ¼r ausreichend und zweckmÃ¤Ãig sowie nach Â§ 12 SGB V am wirtschaftlichsten.

Das Gericht hat im Rahmen der Sachverhaltsermittlungen die bei der Beklagten gefÃ¼hrte Verwaltungsakte zu dem Rechtsstreit beigezogen und hat mit Beweisanordnung vom 8.1.02 (Bl. 26 Gerichtsakte) ein Gutachten eingeholt bei Herrn Dr. med. W. E. Herr Dr. E. hat sein innerfachÃ¤rztliches Gutachten am 30.7.02 dem Gericht vorgelegt.

Zum Ergebnis der Beweisaufnahme und zu den weiteren Einzelheiten der Sachverhaltsermittlungen wird verwiesen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren.

Der Beklagtenvertreter hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung auf Befragen des Gerichts angegeben, dass sich die Kosten fÃ¼r die hausÃ¤rztliche Bestimmung der Blutgerinnungswerte nach RÃ¼cksprache mit der bei der Beklagten zustÃ¤ndigen Abteilung auf Euro 4,60 beliefen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig, insbesondere wurde sie form- und fristgerecht bei dem zustÃ¤ndigen Gericht eingelegt. Die Klage ist auch begrÃ¼ndet, weil der KlÃ¤ger einen Anspruch auf die Versorgung mit einem "CoaguChek-System" hat.

Der Anspruch ergibt sich aus Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Fassung des Gesetzes vom 19.6.01 (BGBl. I S. 1046). Dieser hat folgenden Wortlaut: "Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit Seh- und HÃ¶rhilfen, KÃ¶rperersatzstÃ¼cken, orthopÃ¤dischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine GebrauchsgegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen Lebens anzusehen oder nach Â§ 34 Abs. 4 ausgeschlossen sind."

Das CoaguChek-System ist ein "anderes Hilfsmittel", das nicht als allgemeiner Gebrauchsgegenstand des tÃ¤glichen Lebens anzusehen ist oder nach Â§ 34 Abs. 3 durch Rechtsverordnung ausgeschlossen ist. Es ist im Hilfsmittelverzeichnis gemÃ¤Ã Â§ 128 SGB V (Produktgruppe 21 "MessgerÃ¤te fÃ¼r KÃ¶rperzustÃ¤nde/-funktionen) aufgefÃ¼hrt.

Nach dem Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Herrn Dr. E. vom 30.7.02 (Bl. 3546 Gerichtsakte) steht zur Ãberzeugung des Gerichts fest, dass das "CoaguChek-System" bei dem KlÃ¤ger dazu erforderlich ist, einer drohenden Behinderung vorzubeugen. Unter Behinderung im Sinne des Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V ist eine wesentliche BeeintrÃ¤chtigung der KÃ¶rperfunktion zu verstehen (Berstermann in Peters, Handbuch der Krankenversicherung Sozialgesetzbuch V, Loseblattsammlung Stand 15. April 2002, Â§ 33 Rz. 46). Die Behinderung muss nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteile vom 24.9.2002, Az.: B 3 KR 9/02 R und B 3 KR 15/02 R) konkret und unmittelbar drohen. Herr Dr. E. ist zur Ãberzeugung des Gerichts zu dem Ergebnis gekommen, dass das "CoaguChek-System" eine Verschlimmerung der bei dem KlÃ¤ger eingetretenen Erkrankung

verhindert und ausreichend, zweckmÃ¤Ãig, notwendig und wirtschaftlich ist. Durch den Einsatz dieses Hilfsmittels kÃ¶nnen Komplikationen wie Blutungen und das Auftreten eines neuen Schlaganfalls besser verhindert werden, weil engmaschigere Kontrollen mÃ¶glich sind. In seiner ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 10.9.02 (Bl. 59, 60 Gerichtsakte) hat der SachverstÃ¤ndige mit Ã¼berzeugenden GrÃ¼nden eingehender zur Frage der Wirtschaftlichkeit Stellung bezogen. Er hat â ausgehend von der Tatsache, dass die Wirkung von Marcumar von verschiedenen Faktoren abhÃ¤ngig ist â ausgefÃ¼hrt, das die Bestimmung der Blutgerinnungswerte durch ein Labor in 14-tÃ¤gigen AbstÃ¤nden im Falle externer oder interner EinflÃ¼sse auf die LeistungsfÃ¤higkeit der Leber bzw. den Vitamin-KStoffwechsel nicht ausreichend ist. In diesen FÃ¤llen seien zwei Bestimmungen pro Woche erforderlich. Die lebenslang grundsÃ¤tzlich 14-tÃ¤gig stattfindende Blutgerinnungsbestimmung beim Hausarzt einschlieÃlich mehrfach im Jahr erforderlicher Bestimmungen zwei Mal pro Woche Ã¼berstiegen bei weitem die Kosten, die die Beklagte fÃ¼r das "CoaguChekSystem" aufzubringen hat und die laut Kostenvoranschlag mit DM 1799 angegeben sind. Ausschlaggebend war fÃ¼r den Gutachter ebenfalls, dass die hausÃ¤rztliche Bestimmung der Blutgerinnungswerte bei dem KlÃ¤ger zu sehr unterschiedlichen und schwankenden Werten gefÃ¼hrt hat und bei einer engmaschigeren Kontrolle, die durch dieselbe Person mit jeweils demselben Apparat vorgenommen wird, das Auftreten von Komplikationen minimiert werden kann. Das Gericht folgt dem Gutachten uneingeschrÃ¤nkt. Das Gutachten ist wissenschaftlich begrÃ¼ndet und logisch nachvollziehbar.

Dem gegenÃ¼ber konnte das Gericht dem Argument der Beklagten, die hausÃ¤rztliche Bestimmung der Blutgerinnungswerte sei wirtschaftlicher als das Zur-VerfÃ¼gung-Stellen des "CoaguChek-Systems", weil die Leistungen der Ãrzte budgetiert seien und in den vergangenen Jahren die Budgets Ã¼berschritten worden seien, nicht folgen. Das Wirtschaftlichkeitsgebot des Â§ 12 SGB V orientiert sich an der Kosten-Nutzen-Relation. Nur jene Leistung ist wirtschaftlich, bei der das gÃ¼nstigste VerhÃ¤ltnis zwischen Aufwand und Wirkung besteht. Bei der Beurteilung des Aufwandes kann nicht ausgegangen werden von der wirtschaftlichen Situation, wie sie sich bei Vorliegen von BudgetÃ¼berschreitungen ergibt.

Da die Budgetierung von Leistungen von besonderen Bedingungen abhÃ¤ngt, somit nicht von einer Budgetierung als Regelfall ausgegangen werden kann, sind die Kosten zu Grunde zu legen, die der Beklagten ohne BerÃ¼cksichtigung einer Budgetierung entstehen. Selbst wenn die Kosten der hausÃ¤rztlichen Bestimmung der Blutgerinnungswerte unter den vom Beklagtenvertreter genannten Euro 4,60 liegen, ist die Versorgung des KlÃ¤gers mit dem "CoaguChek-System" im Vergleich zu einer lebenslangen Bestimmung durch den Hausarzt die wirtschaftlichere Alternative, die zudem durch die MÃ¶glichkeit engmaschigerer und zuverlÃ¤ssigerer Kontrollen den grÃ¶ÃtmÃ¶glichen Erfolg sichert.

Die Beklagte konnte auch nicht mit dem Argument durchdringen, von der Selbstbestimmung der Blutgerinnungswerte einschlieÃlich der eigenstÃ¤ndigen Dosierung des Medikamentes Marcumar durch den KlÃ¤ger gingen

Gesundheitsgefahren fÃ¼r diesen aus. Der KlÃ¤ger ist nachweislich (Bl. 23 Verwaltungsakte) in der Blutgerinnungs-Selbstkontrolle mit dem "CoaguChek-System" geschult. Schulungsinhalt war gemÃ¤Ã Schulungszertifikat unter anderem, den Patienten Ã¼ber eine hinreichende Zahl von eigenen Messungen zu befÃ¤higen und die erhaltenden Messwerte in die Dosierung der benÃ¶tigten Medikamente umzusetzen. Das Gericht hat daher keinen Zweifel daran, dass der KlÃ¤ger im Gebrauch des Hilfsmittels ausgebildet ist.

Der Klage war daher statt zu geben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Rechtsmittelbelehrung beruht auf 143, 144 SGG.

Erstellt am: 12.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024